

1. Zweck der Förderung

Durch die staatliche Förderung soll erreicht werden, dass

- a) öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen,
- b) Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 Satz 2 BayEUG) und kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, bei Anerkennung einer entsprechenden Erforderlichkeit,
- c) Kindertageseinrichtungen,
- d) kommunale Theater und Konzertsaalbauten

im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.